

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wahlstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 21, 23 und 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, 631) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27) in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wahlstedt vom 23.08.1977 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.2010 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wahlstedt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.

(3) Die Gebühr ist bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei

1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.

(4) Für den öffentlichen Markt gelten die besonderen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung für die Stadt Wahlstedt vom 19.06.1996, geändert durch Änderungssatzung vom 26.05.2004.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der/die Antragsteller/in, der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in, der/diejenige, der/die in dessen/deren Namen die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrem Namen oder Interesse ausüben lässt.

2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten öffentlichen Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
 1. die Zeitdauer und der Umfang sowie
 2. der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei Gebühren, deren Höhe sich aufgrund der beanspruchten Meter oder Quadratmeter ergeben, werden angefangene Maßeinheiten voll gerechnet. Maßstab bei Verkaufseinrichtungen ist die Grundfläche in Quadratmetern. Bei der Ermittlung der Grundfläche wird der Dachüberstand einbezogen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.
- (3) Alle Gebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 6 Gebührenfreiheit

(1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:

1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Wahlstedt
2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben
3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Gesetzes über politische Parteien (Parteiengesetz) vom 31. Januar 1994 in der zurzeit gültigen Fassung sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG) vom 19. März 1997 in der zurzeit gültigen Fassung, für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A1 und Stehpulte sowie Informationsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für Bewerber und Bewerberinnen für Bürgermeisterwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.
4. Stellschilder / Werbeschilder für nichtgewerbliche Veranstaltung (z.B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen)
5. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dgl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt
6. ein Gehwegaufsteller je Laden / Geschäft mit einer max. Größe von 1,50 m Höhe und 1 m Breite und einer max. Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen im örtlichen Zusammenhang mit dem jeweils anliegenden Laden / Geschäft.

(2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn

1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Veranstaltung einen eindeutig nichtkommerziellen Charakter hat oder
2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und Festsetzungen der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung der Gebührenpflicht bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum

Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten oder verarbeiten lassen. Dies gilt auch für melderechtliche Daten, steuerrechtliche Daten sowie Ermittlungsergebnisse von Außendienstmitarbeitern und aus Amtshilfeersuchen.

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Wahlstedt, den 23.11.2010

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.